Satzung des Aerobic & Tanzwerkstatt Dresden e.V.

Tag der Errichtung: 9. Juli 1999 letzte Änderung: 21.05.2026

§ 1 [Name und Sitz des Vereins]

Der Verein führt den Namen „Aerobic & Tanzwerkstatt Dresden“
Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name
"Aerobic & Tanzwerkstatt Dresden e.V."
Es ist dem Verein gestattet, die Kurzbezeichnung "ATW Dresden e.V." zu führen.

Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

Der Verein ist Mitglied des LSB Sachsen e.V., des STV e.V. und des SSB Dresden e.V.

§ 2 [Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben]

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (in den Bereichen Aerobic, Tanz, Rope Skipping, Kampfsport sowie Gesundheitssport) für jedermann.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Trainingsangebote und Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen, steuerlich zulässigen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Maßgebend ist die Haushaltlage des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand des Vereins. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

Personen, die Vereins- oder Satzungsämter ehrenamtlich innehaben oder durch den Verein beauftragt sind, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 3 [Erwerb der Mitgliedschaft]

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlich Vertretenden. Stimmberechtigt sind nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (wobei Textform genügt), der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere

Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem Vertretungsberechtigten zu bestätigen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrages und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragstellenden die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags in Textform an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse mit.

Der Vorstand entscheidet ebenfalls über die Aufnahme von Fördermitgliedern, die einen speziellen Förderbeitrag für die Arbeit des Vereins leisten.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für die Jahresbeiträge teilzunehmen. Die rechtsverbindliche Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.

§ 4 [Beendigung der Mitgliedschaft]

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch freiwilligen Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung von einem gesetzlich Vertretenden zu unterzeichnen. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 28.02. und 31.08. des jeweiligen Jahres und mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Der gezahlte Halbjahresbeitrag bleibt laut Satzung Eigentum des Vereins und wird nicht zurückgezahlt. Der Mitgliedsausweis ist in der Geschäftsstelle abzugeben.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform, an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß (insbesondere Gewalt, sexualisierte Übergriffe, grobe Diskriminierung und schwere Rufschädigung) gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgt. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied in Textform an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Bei schuldhafter Versäumung der Frist ist der Weg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. Über den Ausschluss wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 [Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen]

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Umlagen können erhoben werden, wenn ein besonderer Finanzbedarf besteht, der aus den regulären Beiträgen nicht gedeckt werden kann. Die Umlage darf pro Mitglied und Geschäftsjahr höchstens das 1-fache des Jahresbeitrags betragen.

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden vom Vorstand des Vereins festgesetzt. Dabei kann die Höhe des Jahresbeitrages und der Umlagen nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden, wobei die Unterschiede sachlich gerechtfertigt sein müssen.

Die jeweils aktuellen Gebühren und Fälligkeiten können bei der Geschäftsstelle angefordert werden und sind auf der Homepage des Vereins hinterlegt.

Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen frei.

Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Jahresbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID „DE40ZZZ00000671944“ des ATW Dresden e.V. und der Mandatsreferenz „ATWDD000 interne Vereins-Mitgliedsnummer“ 4-mal im Jahr zum 1. März, 1. Juni, 1. Oktober und 1. Dezember eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

§ 6 [Rechte und Pflichten der Mitglieder]

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen, Anlagen und Angebote des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dabei sind notwendige vereinsinterne Regelungen und Maßnahmen zu beachten.

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der Bankverbindung, sowie persönliche Daten (Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Sollten einem Mitglied Nachteile dadurch entstehen, dass Änderungen dem Verein nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

§ 7 [Organe des Vereins]

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 [Mitgliederversammlung]

In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gesetzliche Vertreter Minderjähriger sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen, soweit sie nicht selbst Mitglied sind; in diesem Fall üben sie ihr eigenes Stimmrecht aus.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 [Geschäftsjahr, Einberufung der Mitgliederversammlung]

Das Geschäftsjahr des ATW Dresden e.V. zählt abweichend vom Kalenderjahr jeweils von September bis einschließlich August des Folgejahres. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Der Termin sowie die geplante Tagesordnung wird durch den Vorstand 8 Wochen vorher in Textform bekannt gegeben. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand in Textform einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, bei der eine Authentifizierung mittels Passwort zur Teilnahme sichergestellt wird. Die Form (Präsenzversammlung oder virtuelle Versammlung) bestimmt der Vorstand und teilt dies bei der Einladung mit. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Daten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen aufgrund technischer Probleme bei der Teilnahme an der Versammlung ist nur zulässig, wenn der Verein die Probleme vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Die Mitgliederversammlung kann ihre Beschlüsse auch schriftlich (wobei Textform genügt) verfassen. Dabei versendet der Vorstand an alle Mitglieder die Beschlussvorlagen, die von diesen innerhalb der gesetzten Frist unterschrieben an den Verein zurückgesendet werden müssen. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit angenommen wurde. Daneben kann eine Versammlung in Präsenz durchgeführt werden.

Die finale Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt und 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich (wobei Textform genügt) bekannt gegeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag.

Jedes Mitglied kann im Ausnahmefall bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Dringlichkeitsanträge in Textform einreichen. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Frist nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Die versammlungsleitende Person lässt zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen. Zur Aufnahme dieser Anträge in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit der geplanten Tagesordnung zur Mitgliederversammlung in Textform bekannt gegeben werden. Anträge zu Satzungsänderungen sowie zur Abwahl des Vorstands sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig.

§ 10 [Außerordentliche Mitgliederversammlung]

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Gegenstand der Beschlussfassung sind nur die mit der Einladung mitgeteilten Punkte; darüber hinausgehende Anträge sind ausgeschlossen.

§ 11 [Beschlussfassung der Mitgliederversammlung]

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Neinstimmen.

Zur Änderung der Satzung, einschließlich Änderungen des Zwecks des Vereins nach § 2 Absatz 2 infolge Erweiterung oder Veränderung des Profils für Breiten- und Wettkampfsport, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 [Der Vorstand]

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern. Dabei sind nach der Gesetzgebung die Positionen der/ des Vorsitzenden, der/ des stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters in jedem Fall zu besetzen.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

§ 13 [Zuständigkeit des Vorstands]

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Ausweis der Rücklagen sowie Aufstellung eines Haushaltsplans;
- Mitgliederangelegenheiten.

Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter/innen i.S.v. § 30 BGB bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des/der besonderen Vertreters/in wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstandes gemäß § 26 BGB bedürfen. Bei der Bestellung werden Aufgabenkreis und Umfang der Vertretungsmacht festgelegt.

Darüber hinaus kann sich der Vorstand bei seiner Aufgabenerledigung einer Geschäftsstelle bedienen. Dabei ist der Vorstand je nach Haushaltslage auch befugt Aufgaben und Zuständigkeiten auf

hauptamtlich Beschäftigte des Vereins zu übertragen und das dafür erforderliche Personal auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags im eigenen Ermessen anzustellen.

Der Vorstand ist ferner befugt, Aufgaben der Geschäftsführung im eigenen Ermessen im Wege der Geschäftsbesorgung auch gegen Entgelt auf Dritte zu übertragen.

§ 14 [Wahl und Amtsdauer des Vorstands]

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 15 [Sitzung und Beschlüsse des Vorstands]

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann in Textform oder mündlich erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung nur, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand kann mündlich oder in Textform Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Dies ist auch während einer Video- oder Telefonkonferenz zulässig.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 16 [Die Kassenprüfer/-prüferinnen]

Zwei Kassenprüfende sind von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern/-prüferinnen zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.

§ 17 [Vereinsrichtlinien]

Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 18 [Haftungsbeschränkungen]

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 [Auflösung des Vereins]

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/Liquidatorinnen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Dresden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 [Gültigkeit der Satzung]

Diese Satzung wurde durch die MGV am 14.03.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.